

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 5. August 1950

| Nr.84 *

Tap	Inhalt	Seite
27.7.50	Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung	715
27.7.50	Verordnung über die Durchführung einer Landmaschinen- und Schlepperzählung vom 4. bis 9. Dezember 1950	718
27.7.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bestätigung der Verzeichnisse der Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik	713
28.7.50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung	719
28.7.50	Erste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Durchführung der Reparationslieferungen	719
28.7.50	Anordnung über die Sicherung der materiellen Voraussetzungen zur Vorbereitung des Unterrichts und der Erziehung in der deutschen demokratischen Schule im Schuljahr 1950/51	720
	Berichtigungen	722

Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung.

Vom 27. Juli 1950

Auf Grund Abschn. IV § 22 Abs. 2 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBI. S. 349) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I Auszeichnungsausschuß

§ 1

(1) Bei dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik wird ein Auszeichnungsausschuß zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes der Arbeit über die Auszeichnung von Aktivisten und Wettbewerbssiegern gebildet. Er setzt sich zusammen aus:

- 1 Vertreter des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen,
- 3 Vertretern des Ministeriums für Industrie,
- 1 Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- 1 Vertreter des Ministeriums für Verkehr,
- 1 Vertreter des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
- 1 Vertreter des Ministeriums für Planung (Büro für Erfindungswesen),
- 1 Vertreter der Kammer der Technik,

1 Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB sowie aus 6 vom Bundesvorstand des FDGB zu benennenden Vertretern der Industriegewerkschaften.

(2) Vorsitzender dieses Auszeichnungsausschusses ist der Leiter der Hauptabteilung Arbeit des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

Alle Vorschläge für die Auszeichnungen „Held der Arbeit“, „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Brigade der besten Qualität“ sind dem Auszeichnungsausschuß spätestens bis zum 1. September jedes Jahres einzureichen.

§ 3

(1) Der Auszeichnungsausschuß hat die Aufgabe, die vom FDGB und von den Fachministerien gemeinsam eingereichten Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Held der Arbeit“ zu überprüfen und eine Vorschlagsliste an den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 20. September jedes Jahres einzureichen.

(2) Der Auszeichnungsausschuß überprüft die vom FDGB und den Fachministerien gemeinsam gemachten Vorschläge für die Verleihung der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Brigade der besten Qualität“ und entscheidet endgültig. Er leitet seine Beschlüsse zum Zwecke der Verleihung der Ehrentitel dem zuständigen Fachministerium zu.

(3) Der Auszeichnungsausschuß setzt die Höhe der Prämien der Auszuzeichnenden nach den im Haushaltsplan für die Prämierung zur Verfügung gestellten Mitteln fest.

§ 4

(1) Wanderfahnen werden an die Siegerbetriebe durch die Regierung verliehen. Für die Verleihung von Wanderfahnen und die Verteilung von Prämien